

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl. Nr. 9/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2023, dient der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 51/2005. Diese verpflichtet die Vertragsparteien, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Diese Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde nun auf einstimmiges Bestreben der Länder geändert. So sollen die Altersgrenzen für alle Sozialbetreuungsberufe einheitlich auf 18 Jahre gesenkt werden, um einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung beziehungsweise Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf zu ermöglichen und um dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenzuwirken. Weiters werden die Kompetenzen insbesondere der Heimhelferinnen und Heimhelfer erweitert, um in der Praxis Erleichterungen zu schaffen.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 1/2025, dienen. Dementsprechend soll vorgesehen werden, dass die Berufsbezeichnungen „Fach-Sozialbetreuer“/„Fach-Sozialbetreuerin“ bzw. „Diplom-Sozialbetreuer“/„Diplom-Sozialbetreuerin“ von Personen geführt werden dürfen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem sollen die „unterstützenden Aufgaben bei der Basisversorgung“ erweitert werden, weshalb die Anlage entsprechend zu ergänzen ist.

Darüber hinaus werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Neben der Streichung des Mindestalters bei der Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang soll auch die Festlegung von weiteren Aufnahmevoraussetzungen entfallen.
- Die Qualifikation von Fachkräften im Rahmen der praktischen Ausbildung soll an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.
- Es sollen sprachliche Anpassungen (nichtdiskriminierende Sprache), Zitat Anpassungen und legistische Richtigstellungen erfolgen.

B.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich der Entwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für das Land Tirol und die Gemeinden nennenswerte finanzielle Auswirkungen zu erwarten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu den Z 1, 7 und 8 (§ 1 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 27 Abs. 1 lit. a):

Hier sollen notwendige Zitat Anpassungen erfolgen.

Zu den Z 2, 4 und 5 (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. c, § 10 Abs. 2 lit. a Z 5 und Abs. 4 lit. c):

Es sollen sprachliche Anpassungen, insbesondere durch die Verwendung von nichtdiskriminierender Sprache, erfolgen.

Zu den Z 3 und 6 (§ 8 lit. a, § 11 lit. a):

Zur Umsetzung der oben näher bezeichneten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, soll vorgesehen werden, dass die Führung der Berufsbezeichnungen „Fach-Sozialbetreuer“, „Fach-Sozialbetreuerin“ bzw. „Diplom-Sozialbetreuer“, „Diplom-Sozialbetreuerin“ bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erfolgen kann und damit einhergehend diese Berufe bereits ab 18 Jahren ausgeübt werden können. Dies soll einen nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung bzw. Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf ermöglichen und somit dem Mangel an Pflege- und Betreuungskräften entgegenwirken.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 2):

Die derzeit in Geltung stehende Rechtslage, wonach als Fachkräfte nur Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe herangezogen werden dürfen, die hierfür fachlich und pädagogisch geeignet sind, hat sich in der Praxis als nicht treffsicher erwiesen, da nicht an sämtlichen Praktikumsplätzen, wie etwa in Lernfamilien bei der Ausbildung zum Diplom-Sozialbetreuer bzw. zur Diplom-Sozialbetreuerin mit dem Schwerpunkt Familienarbeit, Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe tätig sind. Es soll daher vorgesehen werden, dass in solchen Einrichtungen, in denen der Einsatz von Angehörigen der Gesundheits- und Sozialberufe aus fachlicher Sicht nicht notwendig ist, auch sonstige fachkompetente Personen als Fachkräfte herangezogen werden dürfen, soweit diese über die fachliche und pädagogische Eignung verfügen.

Zu den Z 10, 11, 12 und 15 (§ 32, § 34 Abs. 2, § 47, § 48 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 lit. b):

Im § 32 soll, um einen möglichst nahtlosen Übergang zwischen Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung bzw. Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf sicherstellen zu können, auch das Mindestalter von 17 Jahren für die Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang entfallen. Dies ändert jedoch nichts am Umstand, dass die Ausbildungseinrichtungen bei Ausbildungslehrgängen mit integrierter Ausbildung in der Pflegeassistenz sicherzustellen haben, dass insbesondere das Mindestalter von 17 Jahren für die praktische Ausbildung bzw. auch die sonstigen Schutzbestimmungen gemäß § 17 der Pflegeassistenzberufe-Ausbildungsverordnung eingehalten werden. Für die konkrete Umsetzung dieser Regelung wird durch die jeweilige Ausbildungseinrichtung ein entsprechendes organisationsrechtliches Prozedere zu schaffen sein.

Übereinstimmend mit den Regelungen in anderen Bundesländern sollen bei Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang sowohl der Nachweis des Mindestalters, als auch der persönlichen Eignung und der positiven Absolvierung der 9. Schulstufe entfallen. Bei der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen ist ohnehin auf die Erfordernisse des betreffenden Sozialbetreuungsberufes, wozu auch die persönliche Eignung zählt, Bedacht zu nehmen und ist dies durch die Ausbildungseinrichtung somit auch weiterhin sicherzustellen. Bereits jetzt ist ein Absehen von der positiven Absolvierung der 9. Schulstufe möglich, weshalb der entsprechende Nachweis ebenfalls nicht mehr erforderlich sein soll. Im Rahmen der Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen ist gemäß dem nunmehrigen Abs. 3 ohnedies sicherzustellen, dass ein entsprechendes Maß an Allgemeinbildung gegeben ist und der Bewerber bzw. die Bewerberin der theoretischen und praktischen Ausbildung zu folgen vermag.

Bei der Aufnahme in die Heimhilfe-Ausbildung wird außerdem zu bedenken sein, dass die Berufsbezeichnung gemäß § 5 auch weiterhin nur von Personen geführt werden darf, die u.a. das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Übrigen erfolgen nur legistische Anpassungen; so sollen Zitat Anpassungen und Änderungen in den Paragraphenbezeichnungen vorgenommen werden (Z 10).

Im § 34 Abs. 2 (Z 11 und 12), im § 47 und im § 48 Abs. 1, 2 und 4 lit. b (Z 15) sollen korrespondierend zu den Änderungen im § 32 (Z 10) notwendige Zitat Anpassungen erfolgen.

Zu Z 13 (§ 38 Abs. 2 lit. c, § 39 Abs. 2 lit. b):

Für die Zulassung zur mündlichen Fachprüfung bzw. zur Diplomprüfung soll bei Ausbildungen mit integrierter Ausbildung in der Pflegeassistenz ganz allgemein die abgeschlossene diesbezügliche Ausbildung genügen. Eine solche kann jedoch nicht nur im Rahmen einer Ausbildung in der Pflegeassistenz nach dem 3. Abschnitt des 3. Hauptstückes des GuKG erfolgen, sondern auch anders erlangt werden, z. B. durch einen entsprechenden Abschluss an einer Höheren Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung oder im Rahmen der sog. Pflegelehre, weshalb hier eine entsprechende Anpassung erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um eine Ausbildung handeln kann, die einem Qualifikationsnachweis nach dem GuKG entspricht.

Zu Z 14 (§ 42):

Hier soll lediglich eine notwendige Zitat Anpassung erfolgen.

Zu den Z 16 und 17 (§ 52 Abs. 1 und 2):

Hier sollen lediglich redaktionelle, legistische Versehen behoben werden.

Zu Z 18 (Anlage):

In der Anlage sollen die Änderungen in der Anlage 2 (Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“) der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, übernommen werden.

Konkret werden die Tätigkeiten, zu welchen man nach der Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ berechtigt sein soll, um Folgende erweitert:

- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden (davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen)
- Assistenz beim An- bzw. Ausziehen von Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und
- Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle (Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle [Blutdruck, Puls, Temperatur] sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden, und Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten und die sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw. die zuständige Ärztin oder an den zuständigen Angehörigen bzw. an die zuständige Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege).

Diese Erweiterungen bedingen keiner Änderungen des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes, jedoch in weiterer Folge der Tiroler Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung bzw. der Heimhilfe-Ausbildungsverordnung.

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.